



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (15.10)
(OR. en)**

Interinstitutionelle Dossiers:

**2011/0276 (COD)
2011/0268 (COD)
2011/0273 (COD)
2011/0275 (COD)
2011/0274 (COD)**

**14287/2/12
REV 2**

**FSTR 64
FC 42
REGIO 102
SOC 780
AGRISTR 128
PECHE 372
CADREFIN 408
CODEC 2242**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13730/12, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1, 15249/11, 15250/2/11 REV 2
Nr. Komm.dok.: COM(2012) 496 final, COM(2011) 607 final/2, COM(2011) 611 final/2,
 COM(2011) 614 final, COM(2011) 612 final/2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
 – Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Oktober 2011 das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik übermittelt, das unter anderem Vorschläge für folgende Rechtsakte enthält:

- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Dok. 15243/11 FSTR 49 FC 39 REGIO 83 SOC 859 AGRISTR 56 PECHE 279 CADREFIN 87 CODEC 1632), im Folgenden "Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen",
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (Dok. 15247/11 FSTR 50 SOC 860 REGIO 84 CADREFIN 88 CODEC 1633), im Folgenden "ESF-Verordnung",
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Dok. 15253/11 REGIO 88 CADREFIN 92 FSTR 52 CODEC 1637), im Folgenden "ETZ-Verordnung",
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Dok. 15249/11 FSTR 51 REGIO 85 CADREFIN 89 CODEC 1634), im Folgenden "EFRE-Verordnung" und
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (Dok. 15250/11 FC 40 REGIO 86 CADREFIN 90 CODEC 1635), im Folgenden "Kohäsionsfonds-Verordnung".

2. Am 14. März 2012 hat die Kommission Korrigenda für die vorgenannten Vorschläge (mit Ausnahme der EFRE-Verordnung) vorgelegt, und zwar für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 15243/2/11 REV 2), die ESF-Verordnung (Dok. 15247/1/11 REV 1), die ETZ-Verordnung (Dok. 15253/1/11 REV 1) und die Kohäsionsfonds-Verordnung (Dok. 15250/2/11 REV 2).
3. Am 11. September 2012 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 13730/12 FSTR 62 FC 39 REGIO 97 SOC 741 AGRISTR 120 PECHE 342 CADREFIN 392 CODEC 2128) vorgelegt; die Änderungen betrafen die Bestimmungen zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen.
4. Die Prüfung des Gesetzgebungspakets erfolgte nach thematischen Blöcken, deren Bestandteile in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der ESF-Verordnung, der ETZ-Verordnung, der EFRE-Verordnung und der Kohäsionsfonds-Verordnung zu finden sind.
5. Am 24. April 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
 - a) Programmplanung (Dok. 8207/3/12 ADD 1 REV 3), wobei eine Einigung über die Bezugnahmen auf zentrale Aktionen im Rahmen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens in Artikel 10 und Artikel 11 Buchstabe a sowie die Bezugnahmen auf die länderspezifischen Empfehlungen in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen noch aussteht;
 - b) Ex-ante-Konditionalität (Dok. 8207/2/12 ADD 2 REV 2);
 - c) Verwaltung und Kontrolle (8207/2/12 ADD 3 REV 2);
 - d) Monitoring und Evaluierung (Dok. 8207/2/12 ADD 4 REV 2);
 - e) Förderfähigkeit (Dok. 8207/2/12 ADD 5 REV 2) und
 - f) Großprojekte (Dok. 8207/2/12 ADD 6 REV 2).

6. Am 26. Juni 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer weiteren partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
- a) thematische Konzentration (Dok. 11027/2/12 ADD 1 REV 2);
 - b) Finanzinstrumente (Dok. 11027/1/12 ADD 2 REV 1);
 - c) Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben und öffentlich-private Partnerschaften (Dok. 11027/1/12 ADD 3 REV 1);
 - d) Leistungsrahmen (Dok. 11027/1/12 ADD 4 REV 1), wobei eine Einigung über Artikel 20 Absatz 2 und Absatz 4 Unterabsatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen noch aussteht.
7. Die Verhandlungen über die folgenden thematischen Blöcke haben nun eine Phase erreicht, in der eine Einigung über weitere Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt werden kann:
- Information und Kommunikation, technische Hilfe;
 - Elemente der ETZ-Verordnung;
 - territoriale Entwicklung;
 - nicht im MFR enthaltene Finanzfragen (Nichtübertragbarkeit von Mitteln, Zusätzlichkeit und Anpassung der Kofinanzierungssätze);
 - länderspezifische Empfehlungen;
 - Verwaltung und Kontrolle (Anpassung der Haushaltsordnung) und
 - Indikatoren.
8. Der AStV hat die Eckpunkte dieser sieben thematischen Blöcke am 3. und 11. Oktober geprüft und ein weitgehendes Einvernehmen darüber erzielt. Diese Eckpunkte, die in den überarbeiteten Addenda 1 bis 7 enthalten sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Information und Kommunikation, technische Hilfe

Information und Kommunikation

- Inhalt der Kommunikationsstrategie eher strategischer Natur, ohne dass detaillierte Pläne für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen aktualisiert werden müssten;
- Möglichkeit der Billigung der Kommunikationsstrategie durch einen Monitoring-ausschuss, wenn diese mehrere operationelle Programme betrifft, so dass langwierige Genehmigungsverfahren durch verschiedene Monitoringausschüsse vermieden werden;
- Änderung der Vorgaben für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, wodurch die Öffentlichkeitswirkung der Kohäsionspolitik gewährleistet werden soll, ohne den Verwaltungsaufwand zu erhöhen.

Technische Hilfe

- Bestimmung zur Gewährleistung der Fortführung der bestehenden Praxis, was die beratende Rolle der Mitgliedstaaten bei technischer Hilfe auf Initiative der Kommission anbelangt;
- Möglichkeit der Verwendung von Finanzmitteln für technische Hilfe fondsübergreifend und für unterschiedliche Regionenkategorien;
- Bestimmungen zur Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung technischer Hilfe für kleine Programme;
- Änderungen der Bestimmung über den maximalen Anteil der Gesamtzuweisung des Kohäsionsfonds, der in spezifischen Fällen für technische Hilfe verwendet werden kann.

Europäische territoriale Zusammenarbeit

- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, bis zu 15 % ihrer Mittelzuweisung für eine der Komponenten der grenzübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit auf eine andere Komponente zu übertragen;
- Bestimmung über die Aufnahme zusätzlicher Regionen in die Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Sicherstellung der Kohärenz der Programmgebiete;
- Bestimmung über die Zusammenarbeit der Empfänger an drei Kooperationselementen, darunter Ausarbeitung und Durchführung; darüber hinaus Ausnahmeregelung für Regionen in äußerster Randlage mit der Möglichkeit, nur bei zwei Elementen zu kooperieren;
- konkrete Regelungen für die Fälle, in denen die federführenden Empfänger eines Kooperationsprogramms in einem Land oder Gebiet außerhalb der EU angesiedelt sind.

Territoriale Entwicklung

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung

- Bestimmung zur Festlegung der Gebiete für Maßnahmen zur lokalen Entwicklung, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben werden, im Basisrechtsakt statt in einem delegierten Rechtsakt der Kommission;
- Klarstellung, dass eine Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch ESF, EFRE und EMFF optional ist;
- Bestimmung, der zufolge lokale Aktionsgruppen Empfänger sein und Vorhaben durchführen können;
- Harmonisierung der Bestimmungen mit der ELER-Verordnung.

Nachhaltige Stadtentwicklung

- Bestimmung zur Beibehaltung der 5%igen Zweckbindung bei integrierten Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung, bei denen Städte oder zuständige Stellen an der Auswahl der entsprechenden Vorhaben teilnehmen; eine Übertragung der Verwaltung auf Städte oder andere zuständige Stellen ist optional;
- Aufnahme des Instruments für integrierte territoriale Investitionen in den Teil der Verordnung, der alle Fonds betrifft, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, so dass eine Unterstützung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds möglich wird;
- Bestimmung über die Modalitäten für die Auswahl und Durchführung innovativer Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung, die von den Mitgliedstaaten zu genehmigen sind;
- Bestimmung zur Klarstellung, dass die Aktivitäten des Stadtentwicklungsforums die von URBACT ergänzen.

Nicht im MFR enthaltene Finanzfragen (Nichtübertragbarkeit von Mitteln, Zusätzlichkeit und Anpassung der Kofinanzierungsätze)

- leicht erhöhter Prozentsatz der Zuweisungen für die Übertragung unter den Regionenkategorien durch die Mitgliedstaaten;
- Änderung des Geltungsbereichs und der Schwellenwerte bezüglich der Bevölkerung bei der Überprüfung der Zusätzlichkeit;
- Klarstellung hinsichtlich der Referenzhöhe von Investitionen sowie des Zusammenhangs zwischen den in den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen gemachten Angaben und den Angaben, die für die Überprüfung der Zusätzlichkeit verwendet werden.

Länderspezifische Empfehlungen

In den Artikeln 14, 15, 25 und 87 des Blocks "Programmplanung", der im April auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) auf der Grundlage einer partiellen allgemeinen Ausrichtung vereinbart worden war, war die Bezugnahme auf länderspezifische Empfehlungen und entsprechende Empfehlungen des Rates in eckige Klammern gesetzt worden (Dok. 8207/12 ADD 1 REV 3), da diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden sollte.

Zur Ergänzung der partiellen allgemeinen Ausrichtung über den Block "Programmplanung" und zur Stärkung der Position des Rates im Hinblick auf die eingeleiteten informellen Trilogie wird ein neuer Vorschlag mit folgenden wesentlichen Textänderungen unterbreitet:

- Aufnahme einer neuen Definition für entsprechende länderspezifische Empfehlungen und entsprechende Empfehlungen des Rates, um klarzustellen, dass nur die Empfehlungen berücksichtigt werden, die durch geeignete mehrjährige Investitionen angegangen werden können, die unmittelbar in den Interventionsbereich der GSR-Fonds fallen;
- Erklärung des Rates, dass die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen und Empfehlungen des Rates während des Programmierungsprozesses als Referenzpunkt herangezogen werden, wobei den besonderen Bedürfnissen und den territorialen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und ihren Zuständigkeiten in Bezug auf die Festlegung der betreffenden politischen Maßnahmen sowie der mehrjährigen Ausrichtung der Kohäsionspolitik Rechnung zu tragen ist;
- Anpassungen der Artikel 14, 15, 25 und 87, um klarzustellen, dass länderspezifische Empfehlungen als Referenzpunkt für die Programmierungsdokumente dienen;
- Anpassung in Artikel 4 betreffend die allgemeinen Grundsätze, damit auch nationale Reformprogramme auf geeigneter Ebene für GSR-Fonds-Mittel in Frage kommen.

Der Kompromisstext ist in Verbindung mit der Erklärung des Rates in Addendum 8 REV 1 zu diesem Vermerk zu lesen.

Es sei darauf hingewiesen, dass jedweder Kompromiss über die Bezugnahme auf entsprechende länderspezifische Empfehlungen und entsprechende Empfehlungen des Rates dem Ergebnis der Beratungen über Artikel 21 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen betreffend die makroökonomische Konditionalität, die im Rahmen der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen geführt werden, nicht vorgreift.

Verwaltung und Kontrolle (Anpassung der Haushaltsordnung)

Im Anschluss an die im Juni 2012 erzielte politische Einigung über die Haushaltsordnung sind daraus resultierende Anpassungen des im April 2012 auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vereinbarten Blocks "Verwaltung und Kontrolle" erforderlich. Die wichtigsten Anpassungen in den vorgelegten Texten betreffen Folgendes:

- Aufnahme eines neuen Artikels über das Verfahren zur Benennung der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde;
- Aufnahme der Kriterien für die Benennung der betreffenden Behörden als Anhang der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen;
- Bestimmung, wonach die unabhängige Prüfstelle, die die Benennung der betreffenden Behörden bewertet, entweder die Prüfbehörde oder eine andere Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts mit der notwendigen Prüfkapazität, die von den betreffenden benannten Behörden unabhängig ist, sein kann;
- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, der Kommission bei Programmen, die über 250 Mio. EUR erhalten, und im Falle wesentlicher Veränderungen bei den für die benannten Behörden vorgesehenen Aufgaben, Dokumente betreffend die Benennung der Behörden zur Stellungnahme vorzulegen;
- Bestimmung, wonach die Mitgliedstaaten eine Koordinierungsstelle benennen können, die für die Kommission als Ansprechpartner fungiert;
- Klarstellung, dass die Stellung von Anträgen auf Zwischenzahlungen während des Probezeitraums nicht unterbrochen wird.

Indikatoren

Die wichtigsten Anpassungen in den vorgelegten Texten betreffen Folgendes:

- Anpassungen im Interesse größerer Klarheit und Anpassung aller relevanten Artikel der fondsspezifischen Verordnungen (EFRE, ESF, KF) und der Verordnung über die europäische territoriale Zusammenarbeit an Art und Anwendung gemeinsamer und programmspezifischer Indikatoren;
- Änderungen der Anhänge im Hinblick auf Vereinfachung und Genauigkeit der gemeinsamen Indikatoren und ihrer Maßeinheiten.

Der Kompromisstext ist in Verbindung mit der Erklärung des Rates in Addendum 8 REV 1 zu diesem Vermerk zu lesen.

9. Wie bei den früheren partiellen allgemeinen Ausrichtungen, die auf den Tagungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 24. April und 26. Juni 2012 erzielt worden waren, muss jede vorläufige Einigung über diese thematischen Blöcke im Gesamtzusammenhang der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik gesehen und von dem Grundsatz ausgegangen werden, "dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist". Mit den in diesem Dokument aufgeführten Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung wird insbesondere nicht dem Ergebnis der Verhandlungen über andere Verhandlungsblöcke oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen, und es können erforderliche Folgeänderungen an den in diesem Dokument aufgeführten Blöcken als Ergebnis der Verhandlungen über die anderen Blöcke oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgenommen werden. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass jedweder Kompromiss über die Frage der "länderspezifischen Empfehlungen" dem Ergebnis der laufenden Beratungen über die makroökonomische Konditionalität nicht vorgreift.

10. Auf dieser Grundlage wird der Rat ersucht,
 - den folgenden Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung zuzustimmen:
 - a) Information und Kommunikation sowie technische Hilfe (siehe ADD 1 REV 2);
 - b) Elemente der ETZ-Verordnung (siehe ADD 2 REV 1);
 - c) territoriale Entwicklung (siehe ADD 3 REV 1);
 - d) nicht im MFR enthaltene Finanzfragen (Nichtübertragbarkeit von Mitteln, Zusätzlichkeit und Anpassung der Kofinanzierungssätze) (siehe ADD 4 REV 1).
 - e) länderspezifische Empfehlungen (siehe ADD 5 REV 1);
 - f) Verwaltung und Kontrolle (siehe ADD 6 REV 1) und
 - g) Indikatoren (siehe ADD 7 REV 1);

- zu beschließen, dass die obenerwähnte erste Einigung über diese thematischen Blöcke im Gesamtzusammenhang der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik zu sehen ist und dass entsprechend Nummer 9 von dem Grundsatz auszugehen ist, dass "nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist", und dass ein entsprechender Vermerk in das Ratsprotokoll aufgenommen wird;

 - zu beschließen, dass die in Addendum 8 REV 1 wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufgenommen werden.
-